

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) als Chance für die Stadtteile Bad Mergentheims

Stadt Bad Mergentheim: Bauen und Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
Planungsbüro: Mathias Friederich, Bad Mergentheim

ELR - Landesprogramm zur Strukturverbesserung von Gemeinden im Ländlichen Raum

Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) zählt zu den wichtigsten Möglichkeiten des Landes, die integrierte Strukturentwicklung der Gemeinden insgesamt zu unterstützen. Ziel des ELR ist es, in Dörfern und Gemeinden v.a. des ländlichen Raums die Lebens- und Arbeitsbedingungen durch strukturverbessernde Maßnahmen fortzuentwickeln, der Abwanderung entgegenzuwirken, den landwirtschaftlichen Strukturwandel abzufedern und dabei sorgsam mit den natürlichen Lebensgrundlagen umzugehen.

Besonderer Wert wird dabei auf die Stärkung der Ortskerne sowie die Umnutzung bestehender Gebäude, die Schließung von Baulücken, die Entflechtung unverträglicher Gemengelage sowie auf die Wiedernutzung von Gewerbebrachen gelegt. Die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze haben bei den strukturfördernden Maßnahmen eine hohe Priorität.



Förderschwerpunkte

► Die wichtigsten Förderbestimmungen (Stand: 25.06.2011):

Förderschwerpunkt Wohnen – für private Vorhaben

Grundlegende Modernisierung bei vorhandenem Wohnraum
Neubau von Wohnraum (durch Abbruch, Umnutzung, bzw. in Baulücken).

Förderschwerpunkt Wohnen - Auszug aus den Richtlinien

Förderfähige Maßnahmen sind die Schaffung neuen Wohnraums durch Umnutzung leerstehender Gebäude und geeigneter Grundstücke (Baulücken) im Ortskern, auch z. B. mit Abbruch in Verbindung mit Neubau. Bei vorhandenem Wohnraum in älteren Wohngebäuden sind grundlegende Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen. Wichtige Kriterien sind u.a. energiesparendes Bauen, Bauen mit Holz, ein verbesserter Wärmeschutz bzw. der Einsatz erneuerbarer Energien.

Beispiele für Vorhaben in den Stadtteilen Bad Mergentheims (nicht in der Kernstadt):

- Schaffung von Wohnraum innerhalb der Ortslage (nicht in Neubaugebieten) durch Umnutzung vorhandener Gebäude (z.B. ehemaliger Stall oder Scheune)
- Maßstäbliche Neubauten in Baulücken innerhalb der Ortslage (nicht in Neubaugebieten)
- Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (z.B. umfassende Innenrenovierung älterer Gebäude mit erstmaligem Einbau einer Zentralheizung, verbunden mit Maßnahmen zur Energieeinsparung usw.). Maßnahmen, die ausschließlich der Gestaltung dienen, werden nicht gefördert.

Gefördert werden können solche privaten Maßnahmen mit 30 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen, als Zuschuss oder zinsverbilligtes Darlehen
- im Falle der Umnutzung maximal bis zu 40.000 Euro je Wohnung
- im übrigen maximal bis zu 20.000 Euro je Wohnung (einschl. Grunderwerb).

Förderschwerpunkt Arbeiten – für gewerbliche Vorhaben

Kleine und mittlere Unternehmen
Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Förderschwerpunkt Arbeiten - Auszug aus den Richtlinien

Gewerbliche Betriebe (kleine und mittlere Unternehmen), die z.B. mit Verlagerung bzw. Erweiterungsmaßnahmen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen, können hierfür einen Förderantrag stellen.

Kriterien sind unter anderem die Beschäftigtenzahl (weniger als 100 Mitarbeiter) sowie die Entflechtung unverträglicher Gemengelage. Die Fördersätze können je nachdem von 10 v. H. bis zu maximal 15 v. H. betragen.

Die Gesamtsumme der Beihilfen darf 200.000 € innerhalb 3 Jahren nicht überschreiten.

Weitere Förderschwerpunkte

Grundversorgung

(Waren und private Dienstleistungen, wie z.B. Einzelhandelsgeschäfte)

Gemeinschaftseinrichtungen

(Einrichtungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens)

Wichtige Förderbestimmungen

Wichtig: Mit Maßnahmen, für die eine Zuwendung nach dem ELR-Programm beantragt wird, darf erst dann begonnen werden, wenn der Antragsteller den schriftlichen Zuwendungsbescheid erhalten hat. Wenn vorher mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann keine Zuwendung mehr bewilligt werden.

Generell ist eine Kumulation von ELR-Zuschüssen mit anderen Landes-/Bundesmitteln (Ausnahme: Junglandwirte-/Denkmalschutzförderung) nicht möglich. Es muss darauf hingewiesen werden, dass **keinerlei Rechtsanspruch** auf Gewährung einer Zuwendung besteht.

Die Entscheidung, ob Zuschüsse gewährt werden, liegt ausschließlich beim Ministerium.

Die Zuschussanträge müssen mit den erforderlichen Unterlagen (Kostenschätzungen, Baupläne, usw.) bis spätestens zum Abgabetermin 15. September 2011 bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

Ansprechpartner/Kontakt

Für weitere Auskünfte zum ELR-Programm oder zur Förderfähigkeit geplanter Maßnahmen: stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Marcel Stephan
Neues Rathaus, Bahnhofplatz 1,
97980 Bad Mergentheim
Tel. (07931) 57-8005, Fax: (07931) 57-8900
E-Mail: marcel.stephan@bad-mergentheim.de

Herr Roland Kettmann
Neues Rathaus, Bahnhofplatz 1,
97980 Bad Mergentheim
Tel. (07931) 57-8006, Fax: (07931) 57-8900
E-Mail: roland.kettmann@bad-mergentheim.de